

EINWOHNERGEMEINDE LANGENDORF



Dienst- und Gehaltsordnung (DGO)

Sachregister	§§
Absenzen	20
Altersrücktritt	66
Altersrücktritt vorzeitig	65
Amtsgeheimnis	23
Amtsgelöbnis	15
Arbeitszeit	18
Arbeitszeugnis	56
Arztzeugnis	20
Aufhebung der Stelle	62
Ausbildung	16, 31
Aussage vor Gericht	25
Ausstand	27
Beförderung	43
Besoldungsklassen	35
Besoldungsnachgenuss	51
Besoldungszusammensetzung	34, 37, 38, 39, 40, 42
Demission	60
Dienstaltersgeschenk	50
Dienstplichten	16
Dienstverhältnis	4
Dienstverhältnis Auflösung	59, 62, 67
Dienstwohnung	21
Disziplinarische Entlassung	63
Entschädigungen	36, 48
Erfahrungszuschlag	37
Erreichung Altersgrenze	66
Feiertage	57
Ferien	52, 53, 54
Ferien bei Krankheit und Unfall	53
Ferien bei Militär, Zivilschutz	54
Fortbildung	16, 31
Gemeindepersonal	5
Gericht / Aussage	25
Geschenke	26
Honorare	36
Kautionsversicherung	22, 30
Krankheit	20, 44, 45, 53
Kündigung durch Arbeitgeber	61, 62, 67
Kündigung durch Arbeitnehmer	60
Kündigung wegen Aufhebung der Stelle	62
Leistungszuschlag	42
Lohnausfall	49
Lohnfortzahlungen	45, 51
Mitarbeiterbeurteilung	32
Monatslohn 13.	38
Mutterschaftsurlaub	46
Nebenbeschäftigung	28
Nichtwiederwahl	64
Oeffentliche Aemter	29, 54
Pensionierung	65, 66

Sachregister	§§
Pensionskasse	58
Personaldaten	33
Probezeit	11
Rechtsschutz	30
Reisespesen	49
Rücktritt vorzeitig	65
Ruhestand vorzeitig	65
Schwangerschaft	45, 46
Sitzungsgelder	48
Sozialzulagen	39
Spesenentschädigung	49
Stellenausschreibung	7
Stelleneinstufung	41
Stellenplan	3
Taggelder	48
Teuerungszulage	40
Treueprämie	50
Ueberzeit	19, 47
Unfall	44, 45, 53
Unkostenentschädigung	49
Unterstellung	6
Unvereinbarkeit	28
Urheberrecht	24
Urlaub	46, 55
Verantwortlichkeit	17
Vertrauensschadenversicherung	22, 30
Vorzeitiger Altersrücktritt	65
Wählbarkeit	8
Wählbarkeit Wegfall	68
Wahlbehörde	10
Wahlen definitive	12
Wahlen provisorische	11
Wahlerfordernisse	9
Weiterbildung	16, 31
Weitere Zulagen	42
Wiederwahl	13
Zulagen	42
Zwischenzeugnis	56

Dienst- und Gehaltsordnung Einwohnergemeinde Langendorf

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf §§ 56 lit. a und 121 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992

beschliesst:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Grundsatz

1. Gemeindeversammlung und Gemeinderat sorgen dafür, dass
 - a) die notwendigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Stellen geschaffen werden, um die Aufgaben der Gemeinde ordnungsgemäss zu erfüllen;
 - b) gute Arbeitsbedingungen, Sozialleistungen und eine leistungsgerechte Besoldung sichergestellt werden;
 - c) in angemessenen Zeitabständen überprüft wird, ob Ämter und Dienststellen noch notwendig, zweckmässig organisiert, leistungsfähig, aufzuheben oder auszubauen sind.
2. Die Kredite sind entsprechend der Finanzkompetenz vom jeweiligen Organ zu beschliessen.

§ 2 Zweck und Geltungsbereich

1. Die Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Langendorf (DGO) regelt das Dienstverhältnis des Gemeindepersonals (§ 5).
2. Soweit für Lehrkräfte keine kantonalen Bestimmungen vorgehen, ist die DGO anzuwenden.
3. Für Behördenmitglieder gilt die DGO sinngemäss.
4. Für Teilzeitbeschäftigte gelten die Regelungen grundsätzlich analog und die Leistungen werden im Verhältnis zur Arbeitszeit ausgerichtet.
- 4.^{bis} Kann der DGO keine Vorschrift entnommen werden, so sind in erster Linie die Bestimmungen des öffentlichen Dienstrechts des Kantons und, wo auch solche fehlen, sinngemäss jene des Obligationenrechts anwendbar.
5. Die Funktionen in dieser DGO gelten sowohl für weibliche wie männliche Personen. Im Sinne der leichteren Lesbarkeit dieser DGO wird für männliche und weibliche Personen nur ein Begriff verwendet.

§ 3 Stellenplan

Zuständig für die Schaffung und Aufhebung von Stellen ist der Gemeinderat.

§ 4 Dienstverhältnis

1. Das Dienstverhältnis ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich.
2. Beamte werden auf Amtsdauer gewählt, Angestellte auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt.
3. Aushilfsweise und befristete Arbeits- sowie Lehrverhältnisse werden privatrechtlich ausgestaltet.

§ 5 Gemeindepersonal

1. Der Begriff Gemeindepersonal umfasst alle kommunalen Beamten und Angestellten, in der Folge auch Mitarbeiter oder Arbeitnehmende genannt.

Im Beamtenverhältnis stehen:

a) die von den Stimmberechtigten an der Urne gewählten Personen (§ 54 lit. c und d Gemeindegesetz; § 20 lit. b Gemeindeordnung):

- der Gemeindepräsident
- der Vizepräsident

b) die vom Gemeinderat gewählten Personen § 42 Ziff. 1 Gemeindeordnung):

- der Friedensrichter
- der Inventurbeamte

2. Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen; davon werden insbesondere privatrechtlich angestellt:
 - Personen mit Teilzeitpensen unter 30%
 - Nebenamtliche, soweit das übergeordnete Recht dies zulässt
 - Reinigungspersonal
 - Aushilfspersonal
 - Lehrlinge

§ 6 Unterstellung

Der Gemeinderat regelt die Unterstellungsverhältnisse.

2. BEGRÜNDUNG DES DIENSTVERHÄLTNISSES

§ 7 Ausschreibung

1. Jede neu geschaffene oder frei werdende Stelle ist auszuschreiben, sofern sie nicht verwaltungsintern besetzt werden kann.

2. Genügt das Ergebnis einer zweiten Ausschreibung nicht, kann die Stelle mit Berufung besetzt werden.
3. Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Regelungen.

§ 8 Wählbarkeit

Gewählt respektive angestellt werden können:

- a) schweizerische Staatsangehörige, sofern sie die Wahlerfordernisse erfüllen;
- b) unter gleichen Voraussetzungen auch ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung, sofern die Ausübung der Stelle nicht an das Stimmrecht gebunden ist.

§ 9 Wahlerfordernisse

1. Der Gemeinderat setzt die Wahl- respektive Anstellungserfordernisse für die einzelnen Funktionen und Ämter fest.
2. In der Ausschreibung sind die für die betreffende Stelle verlangten Erfordernisse anzugeben.

§ 10 Wahlbehörde

Die Wahl- respektive Anstellungsbehörden sind in der Gemeindeordnung festgelegt.

§ 11 Provisorische Wahl und Probezeit

1. Beamte gemäss § 5 Ziff. 2 lit. b werden vorerst für sechs Monate provisorisch gewählt.
2. Für das übrige Gemeindepersonal gelten die ersten drei Monate als Probezeit.

§ 12 Definitive Wahl

Die definitive Wahl der Beamten wird durch die Wahlbehörde für eine Amtsperiode oder den Rest der Amtsperiode vorgenommen.

§ 13 Wiederwahl

1. Beamte unterstehen für die neue Amtsperiode der Wiederwahl, bevor die bisherige Amtsperiode abläuft. Über die Wiederwahl ist sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode zu entscheiden.
2. Die Wiederwahl kann auch provisorisch oder auf beschränkte Zeit erfolgen, wenn Leistung, Eignung oder Verhalten zu begründeten Bedenken Anlass geben.

3. INHALT DES DIENSTVERHÄLTNISSES

3.1 PFLICHTEN

§ 14 Aufgaben und Grundsätze

1. Die Beamten und Angestellten nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen nach Verfassung, Gesetz, DGO und Funktionsbeschreibung zukommen.
2. Sie üben ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit aus.
3. Sie sind der Bevölkerung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs mit Auskünften und Ratschlägen behilflich.

§ 15 Amtsgelöbnis

Das Amtsgelöbnis richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

§ 16 Dienstpflichten

1. Die Arbeitnehmenden sind verpflichtet, ihre dienstlichen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und sich in ihren Fachgebieten weiterzubilden (§ 31).
2. Die Wahl- oder Anstellungsbehörde kann die Arbeitnehmenden verpflichten, vorübergehend oder dauernd eine zumutbare, ihren Eignungen entsprechende und möglichst gleichwertige andere Tätigkeit zu übernehmen, wenn dienstliche Gründe dies erfordern.

§ 17 Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit und Haftung des Gemeindepersonals für den in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zugefügten Schaden richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

§ 18 Arbeitszeit

1. Die wöchentliche Arbeitszeit wird im Rahmen von 38 bis 42 Stunden vom Gemeinderat festgelegt.
2. Der Gemeinderat legt die Schalteröffnungszeiten der Gemeindeverwaltung fest.

§ 19 Überzeit

Bei ausserordentlicher Geschäftslast kann der Gemeinderat die Arbeitszeit vorübergehend verlängern, oder die vorgesetzte Stelle kann Überzeit anordnen. Diese wird gemäss § 47 entschädigt.

§ 20 Absenzen, Arztzeugnis

1. Wer aus irgendeinem Grund seine Arbeit nicht aufnehmen kann, hat dies der vorgesetzten Stelle unverzüglich zu melden.
2. Dauert die Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall länger als drei Tage, ist ein ärztliches Zeugnis einzureichen.

§ 21 Dienstwohnung

aufgehoben

§ 22 Kautio; Vertrauensschadenversicherung

Die Gemeinde schliesst eine Vertrauensschadenversicherung ab (§ 30).

§ 23 Amtsgeheimnis

1. Das Gemeindepersonal (§ 5) und die nebenamtlichen Gemeindefunktionäre sind verpflichtet, über die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, welche nach ihrer Natur oder nach besonderen Vorschriften geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.
2. Diese Verpflichtung bleibt nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.

§ 24 Rechte an urheberrechtlich geschützten Werken

Das Gemeindepersonal verpflichtet sich:

- a) keine Installation von Software, deren rechtmässiger Erwerb nicht nachgewiesen werden kann auf Computern der Gemeinde vorzunehmen;
- b) nur zu Sicherungszwecken die installierte Software zu kopieren;
- c) die Schutzrechte Dritter an Softwareprodukten (Lizenzbestimmungen) nicht zu verletzen;
- d) keine Kopien zu privaten Zwecken herzustellen (wo nicht ausdrücklich vom Lizenzgeber erlaubt).

§ 25 Aussage vor Gericht

1. Das Gemeindepersonal (§ 5) und die nebenamtlichen Gemeindefunktionäre dürfen sich vor Gericht über Angelegenheiten, die ihnen aufgrund ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangen, nur mit Ermächtigung des Gemeinderates äussern.
2. Die Ermächtigung ist zu verweigern, wenn wichtige öffentliche Interessen dies rechtfertigen.
3. Das gleiche gilt für gerichtliche Aufforderungen zur Edition von Verwaltungsakten.
4. Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

§ 26 Verbot der Annahme von Geschenken

1. Es ist untersagt, für amtliche Verrichtungen Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen oder sich Vorteile versprechen zu lassen.
2. Ausgenommen sind Zuwendungen von geringem Wert.

§ 27 Ausstand

1. Beamte und Angestellte haben in den Ausstand zu treten bei der Behandlung von Sachgeschäften, die ihre persönlichen Rechte und Pflichten oder materielle Interessen oder diejenigen von Personen, denen sie verbunden sind, unmittelbar betreffen.
2. Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

§ 28 Unvereinbarkeiten

1. Die Stellung eines vollzeitlich beschäftigten Beamten oder Angestellten ist unvereinbar mit der Ausübung eines anderen Berufes oder Gewerbes, ferner mit der Annahme und Ausübung von Verwaltungsratsmandaten in wirtschaftlichen Unternehmungen. Ausgenommen sind Unternehmungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist.
2. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.
3. Teilzeitlich Beschäftigte legen ihre Nebenbeschäftigungen offen. Soweit sich diese mit der dienstlichen Stellung nicht vertragen, kann der Gemeinderat die Weiterführung der Teilzeitbeschäftigung von der Aufgabe solcher Nebenbeschäftigungen abhängig machen.

§ 29 Öffentliche Ämter

1. Beamte und Angestellte, die ein öffentliches Amt übernehmen wollen, haben vorgängig die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.
2. Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

3.2 RECHTE

§ 30 Rechtsschutz

Die Gemeinde gewährt dem Personal unentgeltlichen Rechtsschutz, wenn es aus gesetzmässigen Amtshandlungen verantwortlich gemacht wird oder zu Schaden kommt und Forderungen gegenüber Dritten einzuklagen hat (§ 22).

§ 31 Ausbildung, Fort- und Weiterbildung

1. Das Gemeindepersonal ist berechtigt, im Rahmen seiner dienstlichen Bedürfnisse und in Absprache mit dem direkten Vorgesetzten Kurse und Veranstaltungen während der Dienstzeit oder unter Anrechnung an die Dienstzeit zu besuchen (§ 16).
2. a) Der Besuch von Kursen und Veranstaltungen nach Ziffer 1 ist ganz oder teilweise unentgeltlich.
b) Ab Kosten von Fr. 4'000.00 pro Kurszyklus ist eine Ausbildungsvereinbarung abzuschliessen. In der Vereinbarung werden Höhe und Voraussetzungen des Arbeitgeberbeitrages sowie die Frist festgelegt, innerhalb welcher dieser bei einem Austritt anteilmässig zurückzuzahlen ist. Sie darf maximal 24 Monate betragen.

§ 32 Mitarbeiterbeurteilung

1. Jeder Mitarbeiter wird jährlich vom Vorgesetzten beurteilt.
2. Die Beurteilung ist schriftlich zu dokumentieren.

§ 33 Personaldaten

1. Die Gemeinde verfügt über personenbezogene Datensammlungen des Gemeindepersonals.
2. Zu diesen Daten haben nur die entsprechenden Fachstellen sowie die Vorgesetzten Zugriff.
3. Das Gemeindepersonal kann Auskünfte über die sie betreffenden Daten verlangen (volles Einsichtsrecht ins Personaldossier).

§ 34 Besoldungszusammensetzung

Die Besoldung der Arbeitnehmenden setzt sich wie folgt zusammen:

- Grundbesoldung
- Erfahrungszuschlag (§ 37)
- 13. Monatslohn (§ 38)
- Sozialzulagen (§ 39)
- Teuerungszulage (§ 40)
- allfällige weitere Zulagen (§ 42)

Die jährlichen Veränderungen sind dem Gemeinderat zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 35 Besoldungsklassen

1. Mit Ausnahme der Lehrkräfte richten sich die Mindest- und Höchstansätze der Jahresbesoldung nach den in den Anhängen I + II enthaltenen Besoldungsklassen. Der Gemeinderat legt die Anfangsbesoldung fest. Er berücksichtigt dabei Ausbildung und Erfahrung.
2. Über Änderungen der Anhänge I und II befindet die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates.

§ 36 Entschädigungen

Entschädigungen (§ 48) für nebenamtliche Funktionen sind im Anhang III festgelegt. Der Gemeinderat kann diese im Rahmen von +/- 20 % anpassen.

§ 37 Erfahrungszuschlag

1. Der Erfahrungszuschlag richtet sich nach Anhang II.
2. Der jährliche Erfahrungszuschlag kann ausgerichtet werden, wenn die Leistung eines Mitarbeiters als gut bewertet wird. Die Erhöhung erfolgt jeweils auf den 1. Januar.

§ 38 13. Monatslohn

Dieser wird jeweils im Dezember oder bei Austritt (pro Rata) ausgerichtet.

§ 39 Sozialzulagen

Familienzulagen richten sich nach dem eidg. Familienzulagengesetz und dem kant. Sozialgesetz.

§ 40 Teuerungszulage

Der Gemeinderat setzt die Teuerungszulage auf Antrag der Verwaltung jährlich für das folgende Kalenderjahr fest. Es besteht kein Anspruch auf Teuerungsausgleich.

§ 41 Stelleneinstufung

Die Stelleneinstufung ist im Anhang I geregelt.

§ 42 weitere Zulagen

Der Gemeinderat kann auf Antrag der Verwaltung jährlich bis max. 3 % der Lohnsumme (einer Person respektive Abteilung) einmalig für aussergewöhnliche Einzel- oder Gesamtleistungen gewähren.

§ 43 Beförderung

1. Als Beförderung gilt die Wahl oder Anstellung in eine höher bewertete Funktion oder Lohnklasse und setzt eine entsprechende Qualifikation durch den Vorgesetzten voraus.
2. Die Beförderung nimmt die Wahl- oder Anstellungsbehörde vor und tritt in der Regel auf den folgenden 1. Januar in Kraft.
3. Die bisherigen Erfahrungsstufen werden angerechnet.

§ 44 Unfall und Berufskrankheit

1. Die Arbeitnehmer sind nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung gegen Berufs- und Nichtberufsunfall sowie Berufskrankheiten versichert.
2. Die Prämien für die Berufsunfallversicherung trägt die Gemeinde.
3. Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung (NBU) sind je zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu tragen.

§ 45 Leistungen bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft

1. Bei Krankheit und Unfall haben die gewählten oder angestellten Arbeitnehmenden im ersten Dienstjahr in den ersten sechs Monaten, ab dem 2. Dienstjahr in den ersten zwölf Monaten Anspruch auf die volle Besoldung. Der Gemeinderat kann die Frist im Einzelfall bis max. 24 Monate verlängern.
2. Im provisorischen Dienstverhältnis und während der Probezeit besteht ein Anspruch auf volle Besoldung während den dem Ereignis folgenden ersten sechs Monaten.
3. Liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor, kann der Anspruch entsprechend gekürzt werden.
4. Versicherungsleistungen fallen der Gemeinde zu oder werden mit der Besoldung verrechnet.
5. Bei schwangerschafts- oder niederkunftsbedingten Absenzen gelten die gleichen Regeln wie bei krankheits- oder unfallbedingten Absenzen nach Abs. 1 und 2. Vorbehalten bleibt die Regelung über den Mutterschaftsurlaub.

6. Die Prämien für die Krankentaggeld-Versicherung werden zu 2/3 durch den Arbeitgeber und zu 1/3 durch die Arbeitnehmenden getragen. Ein allfälliger Überschussanteil fällt dem Arbeitgeber zu.

§ 46 Mutterschaftsurlaub

1. Der Anspruch beträgt 16 Wochen, wenn die Mitarbeiterin vor dem mutmasslichen Niederkunftstermin mindestens ein volles Jahr ununterbrochen im Dienste der Einwohnergemeinde Langendorf stand und das Dienstverhältnis nicht im Hinblick auf die Geburt gekündigt hat.
2. Der Mutterschaftsurlaub kann frühestens acht Wochen vor dem mutmasslichen Niederkunftstermin angetreten werden. Während acht Wochen nach der Geburt darf die Mitarbeiterin nicht beschäftigt werden.
3. Wird die Arbeitnehmerin nach Antritt des Mutterschaftsurlaubes aus irgendwelchen Gründen dienstunfähig, hat sie keinen Anspruch auf Verlängerung desurlaubes.
4. Krankheits-, Unfall-, Urlaubs- oder Feiertage während des Mutterschaftsurlaubes können nicht kompensiert werden.

§ 47 Ueberzeitentschädigung

1. Es wird nur eine Ueberzeitentschädigung (§ 19) gewährt, wenn die Überzeit vom Vorgesetzten ausdrücklich angeordnet wurde.
2. Sofern diese Leistungen nicht bereits zum ordentlichen Pflichtenkreis gehören, wird ein Zuschlag auf dem Stundenlohn gewährt von
 - a) 25% bei Sonntagsarbeit oder Nachtarbeit nach 18.30 und vor 06.30 Uhr
 - b) 50% bei kombinierter Sonntags- und Nachtarbeit.
3. Ueberzeit wird grundsätzlich mit Freizeit im Verhältnis 1 zu 1 kompensiert und der Zuschlag wird bar entschädigt.

§ 48 Sitzungs- und Taggelder

1. Die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen und Ausschüsse haben Anspruch auf Sitzungsgelder gemäss Anhang IV. Der Gemeinderat kann diese im Rahmen von +/- 20 % anpassen.
2. Das hauptamtliche Gemeindepersonal, das Sitzungen während der Arbeitszeit beizuwohnen hat, hat kein Anspruch auf Sitzungsgeld. Diese Zeit gilt als Arbeitszeit. Das hauptamtliche Gemeindepersonal, welches Sitzungen ausserhalb der Arbeitszeit beizuwohnen hat, hat Anspruch auf Sitzungsgeld oder kann diese Zeit nach Absprache mit dem Vorgesetzten im Verhältnis 1 zu 1 mit Freizeit kompensieren.
3. Für halb- bzw. ganztägige Sitzungen, Delegationen, Versammlungen und Kurse haben Abgeordnete Anspruch auf ein Taggeld gemäss Anhang IV. Der Gemeinderat kann dieses im Rahmen von +/- 20 % anpassen.

4. Der Gemeinderat kann Funktionären und Behördenmitgliedern für ausserordentliche und einmalige Bemühungen angemessene Entschädigungen im Rahmen seiner Finanzkompetenz ausrichten.

§ 49 Unkostenentschädigung, Lohnausfall

1. Bei auswärtigen dienstlichen Verrichtungen hat das voll- und nebenamtliche Personal Anspruch auf Vergütung der entstandenen Unkosten für Reise, Verpflegung und Unterkunft.
2. Vergütet werden die Auslagen für das Billet 1. Klasse. Die Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeuges werden nur dann vergütet, wenn durch dessen Benützung eine wesentliche Zeit- und Kostenersparnis resultiert bzw. die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist. Die Kilometerentschädigung ist im Anhang IV festgelegt. Der Gemeinderat kann diese im Rahmen von +/- 20 % anpassen.
3. Die Gemeinde vergütet effektive Lohnausfälle, sofern sie mit einem entsprechenden Beleg des Arbeitgebers geltend gemacht werden.

§ 50 Treueprämie (Dienstaltersgeschenk)

1. Arbeitnehmende haben Anspruch auf bezahlte Ferien in folgendem Umfang:

a) nach Vollendung des 15. Dienstjahres:	5 Arbeitstage
b) nach Vollendung des 20. Dienstjahres:	15 Arbeitstage
c) nach Vollendung des 25. Dienstjahres:	20 Arbeitstage sowie nach je 5 weiteren Dienstjahren

Zur Berechnung des Urlaubsanspruchs ist das durchschnittliche Pensum der letzten fünf Jahre massgebend.

2. Die Arbeitnehmenden können den bezahlten Urlaub ganz oder teilweise in Geld umwandeln lassen.
3. Für die Lehrkräfte und die Musiklehrkräfte gelten die kant. Bestimmungen über die Besoldung von Lehrern.

§ 51 Besoldungsnachgenuss

1. Beim Tod eines Beamten oder eines Angestellten ist dem Ehepartner oder den unterstützungsbedürftigen Familienangehörigen die Besoldung für den laufenden und die folgenden zwei Monate auszurichten.
2. In Härtefällen kann der Gemeinderat einen Besoldungsnachgenuss von höchstens zwei weiteren Monaten gewähren.

§ 52 Ferien

1. Beamte und Angestellte haben Anspruch auf bezahlte Ferien. Der Ferienanspruch beträgt für das gesamte Personal ohne Lehrkräfte:

a) bis zum 20. Altersjahr	25 Arbeitstage
b) vom 21. bis zum 49. Altersjahr	23 Arbeitstage
c) vom 50. bis zum 59. Altersjahr	25 Arbeitstage
d) ab dem 60. Altersjahr	30 Arbeitstage
2. Schulhausabwarte haben ihre Ferien während den Schulferien zu beziehen.
3. Gesetzliche Feiertage und andere vom Gemeinderat bezeichnete Freitage sind den Ferien nicht anzurechnen; bei Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfall können sie nicht nachbezogen werden.
4. Ferien sind durch den Arbeitnehmer im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber so anzusetzen, dass der Dienstbetrieb möglichst wenig beeinträchtigt wird und der Zweck der Erholung gewahrt wird.
5. Ferien sind bis 30. 04. des Folgejahres zu beziehen, sonst verfallen sie. Über Sonderfälle entscheidet der Gemeindeverwalter.
6. Die Ferienansprüche der Lehrkräfte, der Lehrlinge und der Jugendlichen unter 20 Jahren unterstehen den gesetzlichen Regelungen von Bund und Kanton.

§ 53 Ferien bei Krankheit und Unfall

1. Beträgt die Abwesenheit infolge Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft in einem Zeitraum von 365 Tagen mehr als 30 Arbeitstage, so wird der Ferienanspruch anteilmässig gekürzt.
2. Wenn ein Arbeitnehmer während den Ferien erkrankt oder verunfallt, so werden die ärztlich ausgewiesenen Krankheits- oder Unfalltage an die Ferien nicht angerechnet.

§ 54 Ferien bei Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienst und bei Ausübung öffentlicher Ämter

1. Bei Abwesenheit infolge obligatorischen Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienstes oder infolge Ausübung öffentlicher Ämter bis vier Wochen bleibt der volle Ferienanspruch gewahrt.
2. Der Gemeinderat entscheidet über den Ferienanspruch bei freiwilligen Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienstleistungen, bei Absolvierung der Rekrutenschule sowie bei funktionsbedingten Besuchen von Kursen und Schulen.

§ 55 Urlaub

1. Während der ordentlichen Arbeitszeit wird den Arbeitnehmenden in folgenden Fällen besoldeter Urlaub gewährt:
 - a) eigene Hochzeit 5 Tage
 - b) Hochzeit eines Verwandten in auf- oder absteigender Linie oder eines Geschwisters 1 Tag
 - c) dem Vater bei der Geburt eines Kindes 5 Tage
 - d) Todesfall im engsten Familienkreis (Ehe- oder Lebenspartner, Kinder, Eltern) 3 Tage
 - e) Todesfall im weiteren Familienkreis (Geschwister, Grosseltern, Schwiegereltern und Personen, die im gleichen Haushalt gelebt haben) 2 Tage
 - f) Teilnahme an Beerdigungen nahestehender Personen (nahestehende Verwandte und Bekannte) benötigte Zeit, max. 1 Tag
 - g) Wohnungsumzug 1 Tag
 - h) Entlassung aus der Wehrpflicht 1 Tag
 - i) für die Leitung, Betreuung oder Teilnahme an J+S Sportfach- oder Leiterkursen oder Ähnlichem max. 5 Tage p.a.
 - j) Für die notwendige Betreuung von im gleichen Haushalt lebenden erkrankten oder verunfallten Personen benötigte Zeit, max. 2 Tage pro Fall (insbesondere Kinder, Ehepartner, Lebenspartner)
2. Bei dringlichen familiären Verpflichtungen kann die Verwaltung weitere besoldete Urlaubstage bewilligen.

§ 56 Arbeitszeugnis

1. Arbeitnehmende erhalten ein vom direkten Vorgesetzten unterzeichnetes Arbeitszeugnis, wenn das Dienstverhältnis aufgelöst wird.
2. Das Zeugnis spricht sich aus über Aufgaben, Art, Dauer und Qualität der geleisteten Arbeit sowie über Leistung und persönliches Verhalten.
3. Auf Wunsch des Arbeitnehmenden kann sich das Zeugnis auf Angaben über Aufgaben, Art und Dauer der geleisteten Arbeit beschränken.
4. Der Arbeitnehmende kann ein Zwischenzeugnis verlangen.

§ 57 Feiertage

1. Die Arbeitnehmenden haben an gesetzlichen Feiertagen (BGS 512.41) Anspruch auf die volle Besoldung.
2. Arbeitnehmende, denen infolge des Dienstbetriebes an Sonn- und Feiertagen nicht frei gegeben werden kann, haben Anspruch auf Kompensation der ausgefallenen Freizeit.

§ 58 Pensionskasse

1. Die Gemeinde versichert die Arbeitnehmenden gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.
2. Sie schliesst zu diesem Zweck mit einem Versicherer einen Vertrag über die berufliche Vorsorge ab.
3. In begründeten Fällen (z. B. Mehrfachanstellungen) können sich Arbeitnehmende bei einer anderen Pensionskasse versichern.

4. AUFLÖSUNG DES DIENSTVERHÄLTNISSES

§ 59 Grundsatz

Das Dienstverhältnis wird aufgelöst, wenn:

- a) die Behörde das provisorische Beamtenverhältnis kündigt, der Beamte demissioniert, während der Probezeit kündigt, nicht definitiv gewählt oder nicht wiedergewählt wird;
- b) der Angestellte oder die Behörde das Angestelltenverhältnis kündigt;
- c) die Stelle aufgehoben wird;
- d) die Altersgrenze erreicht wird;
- e) aus disziplinarischen Gründen die Entlassung ausgesprochen wird;
- f) die Wählbarkeitsvoraussetzungen (§§ 8 und 9) entfallen oder andere wichtige Gründe vorliegen.

§ 60 Demission, Kündigung durch Arbeitnehmer

1. Wer im provisorischen Beamtenverhältnis steht, kann unter Einhaltung einer 1-monatigen Frist je auf Ende des Monats kündigen.
2. Definitiv gewählte Beamte können unter Einhaltung einer 6-monatigen Frist demissionieren.
3. Wer im probeweisen Angestelltenverhältnis steht, kann unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist auf Ende des Monats kündigen.
4. Angestellte können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten je auf Ende des Monats kündigen.

§ 61 Kündigung durch Arbeitgeber

1. Die Wahlbehörde kann das provisorische Beamtenverhältnis sowie das Angestelltenverhältnis kündigen. Die Fristen richten sich nach § 60.
2. Die Kündigung ist zu begründen.
3. Die Schranken der Kündigung und die Kündigung privatrechtlicher Anstellungsverhältnisse richten sich nach dem OR.

§ 62 Auflösung wegen Aufhebung der Stelle

1. Wird eine Stelle aufgehoben, fällt das Dienstverhältnis grundsätzlich dahin.
2. Die Aufhebung ist den Beamten spätestens sechs Monate, den Angestellten drei Monate zum voraus je auf das Ende des Monats mitzuteilen.
3. Nach Möglichkeit ist der betroffenen Person gleichzeitig eine gleichwertige Funktion anzubieten.

§ 63 Disziplinarische Entlassung

1. Die disziplinarische Entlassung richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.
2. Disziplinarbehörde ist in jedem Fall der Gemeinderat.

§ 64 Nichtwiederwahl

1. Ein Beamter gemäss § 5 Ziff. 2 lit. b kann wegen mangelnder Eignung oder Leistungsfähigkeit oder weil das Verhalten zu berechtigten Klagen Anlass gibt, nicht wiedergewählt werden.
2. Dazu ist in der Regel
 - a) zuvor eine Ermahnung auszusprechen;
 - b) zuvor die Nichtwiederwahl anzudrohen;
 - c) die Absicht mindestens sechs Monate vor dem Wiederwahltermin begründet mitzuteilen.

§ 65 Vorzeitiger Altersrücktritt

Angestellte können nach dem Vorsorgeplan der Pensionskasse vorzeitig in den Ruhestand treten.

§ 65^{bis} Beteiligung des Arbeitgebers an der Finanzierung der AHV-Ersatzrente

Der Arbeitgeber beteiligt sich an der Finanzierung der AHV-Ersatzrenten, die nach dem vollendeten 60. Altersjahr ausgerichtet werden, wie folgt:

- a) während zwei Jahren wird die AHV-Ersatzrente vollständig vom Arbeitgeber finanziert;
- b) von den zusätzlich ausgerichteten AHV-Ersatzrenten übernimmt der Arbeitgeber folgende Anteile:
 - 100%, wenn der Lohn vor dem Altersrücktritt nicht höher war als der Maximallohn in der Lohnklasse 12;
 - 45%, wenn der Lohn vor dem Altersrücktritt höher war als der Maximallohn in der Lohnklasse 19;
 - Wenn der Lohn vor dem Altersrücktritt den Maximallohn in der Lohnklasse 12 überschritt, aber höchstens dem Maximallohn in der Lohnklasse 19

entsprech, so wird der prozentuale Anteil durch lineare Interpolation bestimmt. Die Interpolation ist in Anhang V tabellarisch dargestellt.

§ 66 Erreichen der Altersgrenze

1. Das Dienstverhältnis des Gemeindepersonals endet automatisch mit dem Ende des Monats, in dem das Alter von 65 Jahren vollendet wird.
2. Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat das Dienstverhältnis der Arbeitnehmenden mit ihrem Einverständnis ausnahmsweise um höchstens 2 Jahre verlängern, wenn ein betriebliches Bedürfnis ausgewiesen wird. Das Dienstverhältnis ist auf jeweils maximal 6 Monate befristet.

§ 67 Auflösung aus wichtigen Gründen

1. Aus wichtigen Gründen kann das Dienstverhältnis jederzeit von Beamten oder Angestellten sowie von der Gemeinde mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar ist.
3. Will die Gemeinde das Dienstverhältnis von Beamten aus wichtigen Gründen sofort auflösen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach demjenigen für eine disziplinarische Entlassung.

§ 68 Wegfall der Wählbarkeit

1. Fällt die Wählbarkeit dahin, gilt das Dienstverhältnis mit sofortiger Wirkung als aufgelöst.
2. Der Gemeinderat kann das Dienstverhältnis um längstens drei Monate verlängern, wenn es die Umstände rechtfertigen.

5. ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN

§ 69 Rechtsmittel

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

6. VOLLZUG UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 70 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht die DGO.

§ 72 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Dienst- und Gehaltsordnung sind die DGO vom 3. Juli 1985 mit allen ihren Änderungen und alle dieser DGO widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 73 Inkrafttreten

Diese Dienst- und Gehaltsordnung mit den Anhängen I - IV tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung und vom Departement des Innern genehmigt worden ist, auf 1. Januar 2002 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 26. November 2001.

Der Gemeindepräsident: H-P. Berger

Der Gemeindeschreiber: A. Ludäscher

Vom Departement des Innern mit Verfügung vom 13. Dezember 2001 genehmigt.

§ 74 Inkrafttreten der Änderungen vom 17. November 2008

Die von der Gemeindeversammlung am 17. November 2008 beschlossenen Änderungen treten nach der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Der Gemeindepräsident: H.-P. Berger

Der Gemeindeverwalter: R. Bögli

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 5. März 2009.

§ 75 Inkrafttreten der Änderungen vom 25. Juni 2012 (§45 Abs. 6 neu)

Die von der Gemeindeversammlung am 25. Juni 2012 beschlossene Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement auf den 1. Juli 2012 in Kraft.

Der Gemeindepräsident: Hans-Peter Berger

Der Gemeindeverwalter: Kurt Kohl

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 31. Januar 2013.

§ 76 Inkrafttreten der Änderungen vom 26. November 2012 (§58, §65, §66, DGO Anhang I Einstufung / Besoldungsklassen)

Die von der Gemeindeversammlung am 26. November 2012 beschlossenen Änderungen treten nach der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Der Gemeindepräsident: Hans-Peter Berger
Der Gemeindeverwalter: Kurt Kohl

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 31. Januar 2013.

§ 77 Inkrafttreten der Änderungen vom 1. Dezember 2014 (§58, Anhang III DGO)

Die von der Gemeindeversammlung am 1. Dezember 2014 beschlossenen Änderungen treten, nach der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement, auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Der Gemeindepräsident: Hans-Peter Berger
Der Gemeindeverwalter: Kurt Kohl

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 9. März 2015.

§ 78 Inkrafttreten der Änderungen vom 4. Dezember 2017 (§18, §21, §32, §48, §50, §52, §55, §65, §65^{bis})

Die von der Gemeindeversammlung am 4. Dezember 2017 beschlossenen Änderungen treten, nach der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement, auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Der Gemeindepräsident: Hans-Peter Berger
Der Gemeindeverwalter: Kurt Kohl

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 2. Februar 2018.

§ 79 Inkrafttreten der Änderungen vom 3. Dezember 2018 (Anhang I)

Die von der Gemeindeversammlung am 3. Dezember 2018 beschlossenen Änderungen treten, nach der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement, auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Der Gemeindepräsident: Hans-Peter Berger
Der Gemeindeverwalter: Kurt Kohl

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 7. Februar 2019.

§ 80 Inkrafttreten der Änderungen vom 2. Dezember 2019 (Anhang I und III)

Die von der Gemeindeversammlung am 2. Dezember 2019 beschlossenen Änderungen treten, nach der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement, auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Der Gemeindepräsident: Hans-Peter Berger
Der Gemeindeverwalter: Kurt Kohl

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 11. Februar 2020.

§ 81 Inkrafttreten der Änderungen vom 13. Dezember 2021 (Anhang I)

Die von der Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2021 beschlossenen Änderungen treten, nach der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement, auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Der Gemeindepräsident: Hans-Peter Berger
Der Gemeindeverwalter: Kurt Kohl

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 14. Februar 2022.

§ 82 Inkrafttreten der Änderungen vom 16. Juni 2025 (Anhang III)

Die von der Gemeindeversammlung am 16. Juni 2025 beschlossenen Änderungen treten, nach der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement, auf den 1. August 2025 in Kraft.

Der Gemeindepräsident: Hans-Peter Berger
Der Gemeindeverwalter: Stefan Schneider

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 20. Januar 2026

§ 83 Inkrafttreten der Änderungen vom 16. Juni 2025 (Anhang I)

Die von der Gemeindeversammlung am 16. Juni 2025 beschlossenen Änderungen treten, nach der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement, auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Der Gemeindepräsident: Hans-Peter Berger
Der Gemeindeverwalter: Stefan Schneider

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 20. Januar 2026

Anhang I Einstufungen / Besoldungsklassen

Funktion	Klasse(n)	
	von	bis
Gemeindepräsident		Fix ES 16
Gemeindeverwalter	22	23
Bauverwalter	21	22
Schulleitung	21	22
Schulleitung Gesamt	22	23
Schulsekretariat	13	14
Stellvertretung Gemeindeverwalter Bereich Gemeinde-schreiberei	15	16
Stellvertretung Gemeindeverwalter Bereich Finanzen	15	16
Verwaltungsangestellte I	13	14
Werkmeister	14	15
Werkmeister Stv.	12	13
Werkhofangestellter	11	12
Hauswart Leitung	14	15
Hauswart mit Grundausbildung	11	12
Leitung Tagesstrukturen	11	13
Fachperson Betreuung Kinder	8	10
Assistenz Betreuung Kinder	5	7

Falls bei Stellenantritt die notwendigen Qualifikationen oder Ausbildungen nicht vorhanden sind, wird der/die Stelleninhaber/-in eine Lohnklasse tiefer eingestuft.

Anhang II DGO-Besoldungstabelle Index 100%

Jahreslöhne: Bruttobesoldung inkl. 13. Monatslohn & inkl. TZ von

12.99%

für das Jahr 2008

	Erfahrungsstufen																	
BK	E0	E1	E2	E3	E4	E5	E6	E7	E8	E9	E10	E11	E12	E13	E14	E15	E16	BK
1	36879	38170	39460	40751	42042	43333	44623	45914	47205	48497	49786	50709	51630	52553	53474	54397	55318	1
2	38103	39437	40770	42103	43438	44771	46104	47437	48772	50105	51438	52392	53344	54297	55249	56202	57154	2
3	39459	40840	42221	43602	44983	46364	47745	49126	50507	51888	53270	54256	55243	56228	57215	58202	59188	3
4	40950	42383	43816	45249	46683	48116	49549	50982	52415	53848	55283	56306	57330	58353	59377	60401	61425	4
5	42581	44070	45561	47051	48541	50032	51522	53012	54502	55993	57483	58548	59612	60677	61741	62806	63871	5
6	44332	45883	47435	48987	50539	52090	53642	55194	56745	58297	59849	60956	62065	63173	64281	65390	66498	6
7	46279	47898	49518	51137	52757	54377	55996	57616	59236	60855	62475	63633	64790	65946	67103	68260	69418	7
8	48352	50044	51737	53429	55121	56814	58505	60198	61890	63583	65275	66484	67693	68902	70110	71319	72527	8
9	50581	52351	54121	55892	57662	59432	61203	62974	64743	66514	68284	69549	70813	72078	73342	74606	75871	9
10	52969	54823	56677	58531	60385	62239	64093	65946	67800	69654	71508	72832	74157	75480	76804	78129	79453	10
11	55519	57463	59406	61349	63292	65236	67179	69121	71065	73008	74952	76339	77727	79116	80503	81891	83280	11
12	58233	60272	62310	64348	66386	68424	70461	72499	74538	76576	78614	80070	81526	82982	84438	85893	87349	12
13	61117	63257	65396	67535	69674	71813	73953	76092	78230	80369	82508	84037	85564	87092	88621	90148	91677	13
14	64174	66419	68665	70912	73158	75404	77649	79896	82142	84388	86633	88239	89843	91447	93051	94655	96260	14
15	67405	69764	72123	74482	76842	79201	81560	83919	86278	88637	90997	92682	94367	96052	97737	99422	101107	15
16	70815	73294	75772	78251	80730	83208	85687	88165	90643	93122	95601	97370	99141	100912	102682	104453	106223	16
17	74407	77011	79615	82220	84823	87427	90031	92636	95240	97844	100449	102309	104169	106029	107889	109749	111610	17
18	78181	80917	83654	86390	89127	91862	94599	97335	100071	102808	105544	107499	109453	111408	113363	115317	117272	18
19	82146	85022	87896	90771	93646	96521	99396	102272	105147	108022	110897	112951	115005	117058	119112	121166	123218	19
20	86299	89320	92341	95361	98381	101401	104422	107443	110463	113484	116504	118661	120819	122976	125133	127291	129448	20
21	90647	93819	96992	100165	103337	106510	109683	112855	116028	119201	122374	124639	126905	129172	131438	133703	135970	21
22	95191	98523	101854	105186	108517	111850	115181	118513	121844	125176	128508	130887	133267	135647	138026	140406	142786	22
23	99934	103432	106930	110428	113925	117422	120920	124418	127915	131413	134911	137409	139908	142406	144905	147403	149901	23
24	104878	108548	112219	115889	119561	123232	126902	130573	134243	137914	141585	144207	146828	149450	152073	154695	157317	24

Anhang III DGO: Entschädigung für nebenamtliche Funktionen

Jahrespauschalen		ab 01.08.2025 (inkl. Teuerung 123.1068)
Baukommission	P	12'500.00
Elektrizitätskommission	P	7'500.00
Elektrizitätskommission	A	1'500.00
Finanzkommission	P	1'500.00
Finanzkommission	A	600.00
Friedensrichter		1'000.00
Feuerwehrkommission Kdt	P	7'500.00
Feuerwehrkommission Fourier	A	2'500.00
Feuerwehr Kdt-Stv		2'500.00
Feuerwehr Chef Atemschutz		2'500.00
Feuerwehr Materialverwalter		1'200.00
Feuerwehr übrige Offiziere		1'200.00
Feuerwehr - Leiter Jugendfeuerwehr		1'200.00
Inventurbeamter/-in		1'500.00
Gesellschaftskommission	P	2'500.00
Gesellschaftskommission	A	800.00
Konzertsaal Betriebskommission	P	750.00
Konzertsaal Betriebskommission	A	300.00
GESLOR (seit 1.8.2008)	P	7'500.00
GESLOR (seit 1.8.2008)	A	1'000.00
GESLOR Mediothekar		500.00
GESLOR Verwaltung		7'500.00
Landwirtschaftliche Erhebung		600.00
Musikschule Vorsteher/-in		1'500.00
Pilzkontrolleur		1'500.00
Planungskommission	P	7'500.00
Planungskommission	A	3'500.00
Ressortleitung Gemeinderat (ab 2009)	je	2'500.00
Tagesstrukturen Betriebskommission	P	2'500.00
Tagesstrukturen Betriebskommission	A	800.00
Umweltschutzkommission	P	1'500.00
Umweltschutzkommission	A	600.00
Gemeindevizepräsidium		7'500.00
Wahlbüro	P	1'500.00
Heizung Gemeindehaus	fix	500.00

P = Präsidium

A = Aktuariat

Anhang IV

Entschädigung an Gemeindefunktionäre ab Amtsperiode 2001/2005 (Beschluss GR 7.5.2001/GV 26.11.2001 GR 27.10.08/GV 17.11.08)

- 1. Sitzungsgeld pro Sitzung** (unabhängig von Sitzungsdauer)
 - 1.1. Gemeinderat Fr. 100.--
 - 1.2. alle Kommissionen Fr. 80.--
 - 1.3. GR-Ersatzmitglieder pro Jahr Fr. 300.--
wird mit ev. Sitzungsgeld verrechnet
- 2. Taggelder**
 - 2.1. ½ Taggeld Fr. 150.--
 - 2.2. 1/1 Taggeld Fr. 200.--
- 3. Fahrspesen** Fr. -.70 /km
höchstens jedoch die Kosten der öffentlichen
Verkehrsmittel 1. Klasse bei Einzelreisenden
- 4. Entschädigung für zugeteilte Arbeiten** Fr. 30.-/Std.

Anhang V

Die AHV-Ersatzrente berechnet sich wie folgt: Jahresbruttolohn inkl. 13. Monatslohn inkl. Teuerungszulage

LK	Erfahrungsstufen																	LK
	Anstieg 3,5%										Anstieg 2,5%							
	E0	E1	E2	E3	E4	E5	E6	E7	E8	E9	E10	E11	E12	E13	E14	E15	E16	1
1	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	1
2	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	2
3	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	3
4	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	4
5	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	5
6	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	6
7	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	7
8	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	8
9	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	9
10	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	10
11	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	11
12	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	12
13	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	98.3%	96.3%	94.3%	13
14	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	98.8%	96.7%	94.6%	92.6%	90.5%	88.4%	14
15	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	98.3%	95.2%	93.0%	90.8%	88.6%	86.4%	84.2%	82.0%	15
16	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	98.9%	95.7%	92.5%	89.2%	86.9%	84.6%	82.3%	80.0%	77.7%	75.3%	16
17	100%	100%	100%	100%	100%	99.9%	96.5%	93.1%	89.7%	86.3%	82.9%	80.5%	78.0%	75.6%	73.2%	70.7%	68.3%	17
18	100%	100%	100%	100%	97.7%	94.1%	90.5%	87.0%	83.4%	79.8%	76.2%	73.7%	71.1%	68.6%	66.0%	63.5%	60.9%	18
19	100%	100%	99.3%	95.5%	91.8%	88.0%	84.3%	80.5%	76.7%	73.0%	69.2%	66.6%	63.9%	61.2%	58.5%	55.8%	53.1%	19
20	100%	97.4%	93.5%	89.5%	85.6%	81.6%	77.7%	73.8%	69.8%	65.9%	61.9%	59.1%	56.3%	53.5%	50.6%	47.8%	45%	20
21	95.7%	91.5%	87.4%	83.3%	79.1%	75.0%	70.8%	66.7%	62.5%	58.4%	54.2%	51.3%	48.3%	45.4%	45%	45%	45%	21
22	89.8%	85.4%	81.0%	76.7%	72.3%	68.0%	63.6%	59.3%	54.9%	50.6%	46.2%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	22
23	83.6%	79.0%	74.4%	69.9%	65.3%	60.7%	56.1%	51.6%	47.0%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	23
24	77.1%	72.3%	67.5%	62.7%	57.9%	53.1%	48.3%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	24
25	70.4%	65.3%	60.3%	55.3%	50.2%	45.2%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	25
26	63.4%	58.1%	52.8%	47.5%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	26
27	56.1%	50.6%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	27
28	48.5%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	28
29	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	29
30	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	30
31	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	31